Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 49 (1952)

Heft: (1)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht einer weitgehenden Rechtsunsicherheit und komplizierten interkantonalen Verrechnungen Tür und Tor öffnen will. Das Bundesgericht kam daher einstimmig dazu, an der neuern Praxis festzuhalten und die Unterstützungskosten von Doppelbürgern unter die verschiedenen Heimatkantone gleichmäßig zu verteilen. Die Klage des Kantons Baselstadt wurde daher gutgeheißen und der Kanton Freiburg verpflichtet, an die täglichen Unterstützungen von Fr. 9.— in Basel die Hälfte mit Fr. 4.50 beizutragen.

(Entscheid des Bundesgerichtes vom 24. Oktober 1951.)

D. Verschiedenes

Unterstützungspflicht. *Unter Adoptiveltern und Adoptivkindern besteht keine Unterstützungspflicht. — Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 23. September 1949 (Mtschr. 48 Nr. 76, S. 177 f).*

Aus der Rechtsprechung zu Art. 328 ZGB ergibt sich, daß die Unterstützungspflicht ausschließlich als ein Institut der natürlichen Blutsverwandtschaft zu betrachten ist. Wird doch auch eine indirekte Unterstützungspflicht gegenüber den Verschwägerten (z. B. den Schwiegereltern oder den Geschwistern der Ehefrau) strikte abgelehnt (BGE 65 II S. 128 und dort zit. Urteile; „Entscheide" zum „Armenpfleger" 1949 S. 49; RRE. Nr. 4734 vom 30. August 1949 i. S. Fürsorgeamt Zürich c. Derendinger). Die Kindesannahme bezweckt jedoch nicht die generelle Herstellung eines Verwandtschaftsverhältnisses mit allen daraus fließenden Rechten und Pflichten. Die Wirkungen der Kindesannahme sind in Art. 268 ZGB u. E. abschließend aufgezählt. Insbesondere gehen nach Absatz 2 dieser Bestimmung nur die elterlichen Rechte und Pflichten (Art. 270—301 ZGB), nicht die verwandtschaftlichen auf den Annehmenden über. In diesem Sinne hat auch der Regierungsrat des Kantons Bern am 10. April 1942 i. S. Wenger entschieden (Mtsschr. 40 Nr. 81). *Egger* begründet seine Äußerung in Nr. 2 und 8 zu Art. 268 ZGB, wonach der Angenommene und seine Nachkommen gegenüber dem Annehmenden unterstützungspflichtig werden, nicht näher. Er geht einfach von der u. E. unrichtigen Auffassung aus, die Unterstützungspflicht ergebe sich aus dem Erbrecht. Dies trifft nicht zu. Ein Zusammenhang zwischen Erbrecht und Unterstützungspflicht besteht nur insoweit, als der Unterstützungsanspruch gemäß Art. 329 Abs. 1 ZGB gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltendzumachen ist. Daraus folgt aber nicht, daß Erbberechtigung eine Unterstützungspflicht begründe. Diese beruht, wie gesagt, ausschließlich auf der Blutsverwandtschaft. *Egger* sagt in Nr. 2 zu Art. 268 selber, daß eine solche zwischen der Familie des Annehmenden und derjenigen des Abgenommenen nicht entstehe.

Das Bestehen einer Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern ist deshalb u. E. zu verneinen. Wohl aber besteht eine Unterhaltspflicht des Annehmenden gegenüber den minderjährigen Angenommenen; denn diese gehört zu den elterlichen Pflichten, die gemäß Art. 268 auf den Annehmenden übergehen. *Silbernagel* widerspricht sich daher nicht, wenn er in Nr. 13 und 17 zu Art. 268 ZGB diese Unterhaltspflicht bejaht, eine Unterstützungspflicht aber in Vorbemerkung Nr. 22 zu Art. 328 verneint. Die (elterliche und ehemännliche) Unterhaltspflicht und die (verwandtschaftliche) Unterstützungspflicht sind eben nicht dasselbe.